

IX. Anhang: Reglement über die Verwaltung von Vermögenswerten von Kommissionen des Vereins Sonnenbad (Anhang zu den Statuten, zu Art. 8-19) - Stand: November 2022

Inhalt

- Präambel
- Allgemeines
- Rechnungslegung
- Verwaltung und Verwendung des Vermögens
- Inkraftsetzung

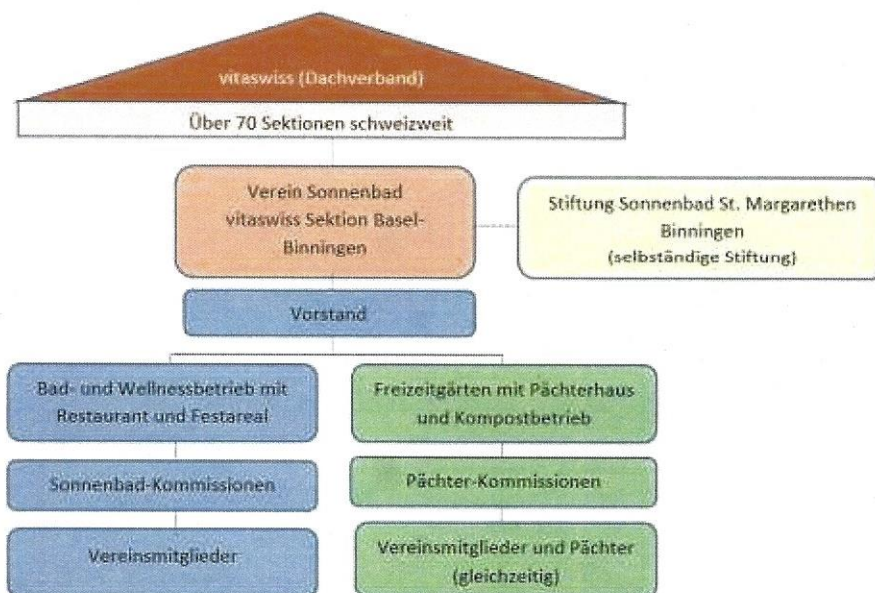
Präambel

Dieses Reglement gilt gemäss Artikel 19 der Statuten des Vereins Sonnenbad (nachfolgend Statuten genannt) für die Verwaltung von Vermögenswerten (Kapital/Kasse von z.B. Regiebetrieben, Fonds etc.) von Kommissionen des Vereins Sonnenbad (nachfolgend Verein genannt). Das Reglement ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verein führt zwei Regiebetriebe:

- **Bad- und Wellnessbetrieb mit Restaurant und Festareal**
- **Freizeitgärten mit Pächterhaus und Kompostbetrieb (zwei separate Kassen)**

Für diese Regiebetriebe sind gemäss Artikel 16 der Statuten Kommissionen zu bilden, welchen mindestens ein Vorstandsmitglied des Vereinsvorstands angehören muss. Kommissionen sind Organe des Vereins gemäss Artikel 8 der Statuten.



Allgemeines

1. Für besondere Aufgaben und/oder das Führen von Regiebetrieben des Vereins kann der Vorstand Kommissionen bilden. Darin können Personen vertreten sein, die nicht dem Verein angehören müssen (Art. 16 Statuten).

IX. Anhang: Reglement über die Verwaltung von Vermögenswerten von Kommissionen des Vereins Sonnenbad (Anhang zu den Statuten, zu Art. 8-19) - Stand: November 2022

2. Die Kommissionen werden vom Vereinsvorstand bestimmt. Sie konstituieren sich selbst:
 - **Kommissionsvorsitz** (1 Person)
 - **Kommissionsmitglieder** (mehrere Personen)und erstatten dem Vorstand periodisch und zuhänden der Generalversammlung jährlich Bericht (Art. 19 der Statuten). In allen Kommissionen ist der Vorstand mit mindestens einem Vorstandmitglied vertreten (Art. 16 der Statuten)
3. Der Kommissionsvorsitzende leitet bei Versammlung einer Kommission mit ihren dazugehörenden Mitgliedern alle Geschäfte.

Rechnungslegung

4. Über Regiebetriebe sowie über unselbständige Stiftungen und Fonds etc. sind zu Händen der Generalversammlung gesonderte Rechnungen zu führen (Art. 19 der Statuten).
5. Die gesonderte Rechnung gilt als erfüllt, wenn die Veränderung des Kapitals brutto (d.h. Einnahmen und Ausgaben getrennt) ausgewiesen ist. Die einzelnen Einnahmen-/Ausgabenpositionen dürfen in Posten von maximal CHF 1'000 zusammengefasst werden.

Verwaltung und Verwendung des Vermögens

6. Eine Kommission kann Ausgaben an der Generalversammlung zur Budgetierung direkt beantragen. Gemäss GV-Beschluss kann sie während des Vereinsjahrs darüber verfügen.
7. Der Vertreter des Vorstandes in der jeweiligen Kommission führt eine Kontrolle über den Stand des Kapitals, inklusive den geplanten Einnahmen und Ausgaben (=verfügbares Kapital).
8. Für ausserordentliche Ausgaben kann die Kommission an einer Versammlung ihrer zugehörenden Mitglieder mittels einfachem Mehr der Anwesenden beschliessen. Es kann bis zu 90% des verfügbaren Kommissionskapitals (Artikel 7 dieses Reglements) verfügt werden. Eine entsprechende Liquiditätsplanung ist rechtzeitig mit Vereinskassier zu vereinbaren.
9. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Kommissionsvorsitzende.
10. Stimmberechtigt für Beschlüsse gemäss Artikel 13 der Statuten sind die anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder oder im Falle der Pächter ein anwesendes oder vertretenes Mitglied pro Pachtgarten.
11. Die Kommission kann einmalige Beträge bis maximal CHF 2000.- pro Fall mit einer Zweidrittelmehrheit selber beschliessen, sofern das verfügbare Kapital gemäss Artikel 7 dieses Reglements nicht überstiegen wird.
12. Alle beschlossenen Ausgaben sind dem Vereinskassier unverzüglich mittels unterzeichneten Protokollauszugs mitzuteilen. Diese Beschlüsse sind im jährlichen Bericht an die Generalversammlung festzuhalten (Artikel 2 dieses Reglements).
13. Die entsprechenden Rechnungen sind zu visieren und dem Vereinskassier zur Bezahlung auszuhändigen.

Inkraftsetzung

14. Das Reglement ist mit Beschluss der Generalversammlung 120, 19.04.2018, in Kraft gesetzt worden. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22.11.2022 ist es angepasst worden.